

EINSTELLBEDINGUNGEN

I. MIETVERTRAG

Mit dem Einfahren in die Tiefgarage kommt ein Mietvertrag über einen Einstellplatz für ein Kraftfahrzeug (Kfz) zustande. Weder Bewachung noch Verwahrung sind Gegenstand des Vertrages.

II. MIETPREIS - EINSTELLDAUER

Der Mietpreis bemisst sich für jeden belegten Einstellplatz nach der aushängenden Preisliste.

Das Kfz kann nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten abgeholt werden.

Für Dauerparker wird der Einstellpreis im jeweiligen Mietvertrag festgelegt.

Den Dauerparkern ist es gestattet, mit einer Transponderkarte die Tiefgarage auch außerhalb der Öffnungszeiten zu benutzen.

III. HAFTUNG DES VERMIETERS

Der Vermieter haftet für alle Schäden, die von ihm, seinen Angestellten oder Beauftragten verschuldet wurden. Der Mieter ist verpflichtet, einen solchen Schaden unverzüglich, offensichtliche Schäden jedenfalls vor Verlassen der Tiefgarage anzuzeigen. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die allein durch andere Mieter oder sonstige dritte Personen zu verantworten sind.

IV. HAFTUNG DES MIETERS

Der Mieter haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen dem Vermieter oder Dritten schuldhaft zugefügten Schäden. Außerdem haftet er für Verunreinigungen der Tiefgarage, die von ihm verursacht wurden.

V. PFANDRECHT

Dem Vermieter steht wegen seiner Forderungen aus dem Mietvertrag ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten Kfz des Mieters zu.

Befindet sich der Mieter mit dem Ausgleich der Forderungen des Vermieters in Verzug, so kann der Vermieter die Pfandverwertung frühestens 2 Wochen nach deren Androhung vornehmen.

VI. BENUTZUNGSBESTIMMUNGEN IN DER TIEFGARAGE

Der Mieter hat die Verkehrszeichen und sonstigen Benutzungsbestimmungen zu beachten sowie die Anweisungen des Tiefgaragenpersonals zu befolgen. Außerdem ist das Parken nur innerhalb der markierten Stellplätze zulässig. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung.

Der Vermieter ist berechtigt, das Kfz im Falle einer dringenden Gefahr aus dem Parkhaus zu entfernen.

Der Aufenthalt von Personen in den Einstellräumen, Gängen und Treppenhäusern zu anderen Zwecken als der Einstellung oder des Be- und Entladens ist nicht gestattet; insbesondere dürfen keinerlei Arbeiten am Fahrzeug vorgenommen und Motoren nicht länger als nötig laufen gelassen werden.

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung über die Benutzung der städtischen Tiefgaragen der Stadt Eichstätt in der jeweils gültigen Fassung.